



Mainz, den 02.07.2018

TOP 5: Umsatzsteuer Hausanschlüsse

Sachverhalt:

Der BFH hat mit Urteil von Anfang Februar 2018 (XI R 17/17, veröffentlicht im April 2018) entschieden, dass auch die Verlegung eines Wasserhausanschlusses durch einen vom WVU beauftragten Unternehmer unter den Tatbestand „Legen eines Hausanschlusses“ fällt und daher nach früherer EuGH-Rechtsprechung aus 2008 als Teil der Wasserlieferung anzusehen ist - mit der Folge, dass auch im Verhältnis Bauunternehmer - WVU der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% anzuwenden ist. Begründung: Die Leistung „Legen eines Hausanschlusses“ muss nicht von demselben Unternehmer erbracht werden, der das Wasser liefert.

Die rheinland-pfälzische Finanzverwaltung ist mit dieser Entscheidung äußerst unzufrieden; sie sei erstens nur „sehr dürftig“ begründet und führe in der Praxis zu einigen Folgeproblemen. Wie beispielsweise soll verfahren werden, wenn das vom Wasserwerk beauftragte Bauunternehmen Subunternehmer einsetzt, und dieser wiederum einen Sub-Subunternehmer? Es wäre kaum vermittelbar, wenn dort auch der ermäßigte Satz anzuwenden wäre. Weitere Probleme gebe es mit dem § 13 b UStG.

Daher wird die Finanzverwaltung das Urteil zunächst einmal nicht veröffentlichen und damit auch für ihr eigenes Handeln nicht anwenden, so die Auskunft. Die Sache soll nun erst auf Bund-Länder-Ebene beraten werden, ggf. könnte dazu ein BMF-Schreiben erheben.

Mit Berufung auf § 176 AO - Vertrauensschutz - kann daher solange nach der bisherigen Regelung gemäß Umsatzsteueranwendungserlass UStAE verfahren werden, bis dieser ggf. einmal geändert wird. D.h. Abrechnung mit dem Bauunternehmer mit 19% USt. Wenn ein Unternehmer sich unter Berufung auf das BFH-Urteil auf den ermäßigten Steuersatz festlegt, wird dies auch zulässig sein.

Beschlussvorschlag:

Zustimmende Kenntnisnahme